

17. Oktober 1991

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17. OKT. 1991
Ltg. 354/A-1/67
B - Aussch.

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Wittig, Kurzbauer, Hülmbauer, Rupp Franz, Ing. Eichinger, Fidesser, Gabmann, Kurzreiter und Sauer

betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes

Örtliche Raumordnungsprogramme der Gemeinden bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage der Genehmigung der Landesregierung. In der derzeitigen Verwaltungspraxis dauern derartige Genehmigungsverfahren wegen der Vielzahl der landesweit zu bewältigenden Fälle oft mehrere Jahre. Dies beeinträchtigt eine positive Entwicklung in den niederösterreichischen Gemeinden, da hinter jedem Umwidmungsfall Menschen stehen, die durch die Verzögerung des Verfahrens in ihren Aktivitäten behindert werden. So kommen Betriebsansiedlungen in Gemeinden oft nur deshalb nicht zustande, weil trotz positiver "Vorbegutachtung" und Vorliegen aller Unterlagen lange Zeit verstreicht. Die Betriebe suchen sich dann bereits rechtsgültig gewidmete Grundstücke in anderen Gemeinden, manchmal sogar außerhalb Niederösterreichs. Auch für junge Wohnungssuchende oder Bauwillige ist die lange Dauer der Umwidmungsverfahren oft nicht erklärlich. Durch die lange Verfahrensdauer kommen außerdem Bürgermeister in prekäre Situationen, weil sie Bauverfahren nicht durchführen können.

Eine Vielzahl von Gemeinden ist aus diesen Gründen an verschiedene Funktionsträger auf Landesebene herangetreten und hat eine Änderung der Rechtslage gefordert. So wie im § 90 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 und in Raumordnungsgesetzen anderer Bundesländer soll eine Genehmigung als erteilt gelten, wenn die Landesregierung über den Antrag der Gemeinde nicht innerhalb von 6 Monaten nach Einlangen aller Unterlagen entschieden hat.

Eine Erledigung durch Zeitablauf aufgrund des neuen § 21 Abs.6a NÖ ROG 1976 gilt als Genehmigung und ist - so wie die bisherigen Erledigungen im Verfahren nach § 21 - eine abschließende Erledigung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens beim Land.

Weiters soll durch eine Ergänzung der Bestimmungen über den Raumordnungsbeirat bewirkt werden, daß ein Arbeitsausschuß des Raumordnungsbeirates zu bilden ist, welcher Verfahren geringeren Umfangs auch zwischen den Sitzungen des Raumordnungsbeirates behandeln kann. Durch diese Neuerung sollen zwei Effekte erreicht werden:

- o Im Sinne der NÖ Bürger und Gemeinden soll eine weitere Beschleunigung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens bewirkt werden.
- o Der Raumordnungsbeirat soll durch die Arbeit des Ausschusses entlastet und in die Lage versetzt werden, sich gründlicher mit schwierigen bzw. umfangreicheren Verfahren zu befassen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der diesem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bauausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.